



# Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

---

Nr. 6      Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 15.10.2026      26. Jahrgang

---

## **4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rinteln**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) – alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 08.10.2026 folgende 4. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rinteln beschlossen:

### **Art. I**

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Rinteln vom 30.11.2000 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.10.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
Das Straßenverzeichnis, welches mit zur Straßenreinigungsgebührensatzung erlassen wird, gilt in der jeweils geltenden Fassung.
2. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:  
Im Einvernehmen mit der/dem Reinigungspflichtigen kann ein anderer dessen Reinigungspflicht durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Rinteln mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übernehmen (§ 52 Abs. 4 Satz 5 NStrG). Die Übernahme bedarf der Zustimmung der Stadt Rinteln, die jederzeit widerrufen werden kann. Für die Dauer der mit Zustimmung der Stadt Rinteln erfolgten Übernahme ist nur die/der Dritte zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; nach einem Widerruf der Zustimmung lebt die Reinigungspflicht der/des ursprünglich Verpflichteten wieder auf. Wird die Reinigungspflicht einem Reinigungsunternehmen übertragen, genügt dessen schriftliche Anzeige. In diesem Falle gilt die Zustimmung bis zum Widerruf als erteilt. Eine bloße Beauftragung eines Dritten mit der Ausführung der Reinigung ohne Zustimmung bzw. Anzeige gegenüber der Stadt Rinteln stellt keine Übernahme der Reinigungspflicht im Sinne dieser Vorschrift dar.

### **Art. II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Rinteln, den 09.10.2026

Stadt Rinteln  
Die Bürgermeisterin

Andrea Lange